

2. Art. 88 gibt nur eine Grundsatzbestimmung. Einzelheiten sind der einfachen Gesetzgebung überlassen.

3. Verantwortung und Verantwortlichkeit. Die Rechtswissenschaft der DDR unterscheidet zwischen Verantwortung und Verantwortlichkeit. Dabei wird Verantwortung nicht einheitlich definiert.

a) Unter Verantwortung wird das Einstehenmüssen für die Verletzung eines rechtlich zugewiesenen Verantwortungsbereiches verstanden. Verantwortlichkeit ist nur bestimmbar durch den Begriff der Verantwortung, deren Eigenschaft sie ist und auf deren gegenwärtige oder künftige Wahrnehmung sie abzielt. So erläutert Helmut Oberländer (Einheitlichkeit und Differenziertheit der Verantwortlichkeit im sozialistischen Recht, S. 5) im Anschluß an andere (John Lekschas, Verantwortlichkeit und Recht in der sozialistischen Gesellschaft; Gotthold Bley, Verantwortung und Verantwortlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft; Gerhard Haney, Werte der Arbeiterklasse und sozialistisches Recht) diese Begriffe. Er meint weiter, Verantwortung stelle die allgemeinste Grundnorm gesellschaftlicher Beziehungen dar, sie sei folglich weder ursprünglich noch ausschließlich dem Recht zugehörig. Rechtliche Verantwortlichkeit existiere nie losgelöst von politischer und moralischer Verantwortung. An anderer Stelle (S. 10) schreibt der Autor: Verantwortung ist die negative Seite der Verantwortung und als solche ihre Eigenschaft. Allerdings räumt Helmut Oberländer ein, daß diese Unterscheidung nur wenig Bedeutung habe. Denn: Über den begrifflichen Zusammenhang mit der Verantwortung ist Verantwortlichkeit zusammenfassend nicht praktisch fruchtbringend definierbar, es sei denn, man begnügt sich mit der dünnen Feststellung, sie sei das Einstehen für Rechtsverletzungen (S. 11). Folglich müßten die Erwägungen über die Ausgestaltung der rechtlichen Verantwortlichkeit bei den einzelnen Rechtsgebieten angesiedelt bleiben, meint er weiter. Es sind damit die straf-, zivil-, familien-, arbeits-, wirtschafts-, verwaltungs-, staatsrechtlichen und anderen rechtlichen Verantwortlichkeiten zu unterscheiden. Dabei ist je nach Rechtsgebiet die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Folgen einer Verletzung von Pflichten verschieden ausgestaltet.

Hält man diese Sonde an den Inhalt des Art. 88, so hält er der Prüfung nicht stand. Denn es bleibt offen, zu welchem Rechtsgebiet die darin gemeinte Verantwortlichkeit zu rechnen ist. Auch ist nicht von Rechtsfolgen etwaiger Pflichtverletzungen die Rede, sondern nur von einer Gewährleistung der Verantwortlichkeit, die durch die Pflicht zur Rechenschaftslegung geboten wird.

b) Anders definieren Bruno Fechter/Wolfgang Surkau (Zur Verantwortung und Verantwortlichkeit des Staatsfunktionärs, S. 195) den Begriff Verantwortung. Sie meinen: Die rechtliche Verantwortung besteht in der Pflicht des Normadressaten (hier des Staatsfunktionärs) zur Erfüllung der ihm durch Rechtsakte sowie Individualakte übertragenen Aufgaben und Befugnisse. Die rechtliche Verantwortlichkeit bedeutet dann das Einstehenmüssen für eine begangene Abweichung von der rechtlichen Verantwortung (a.a.O., S. 196). Geht man von diesen Definitionen aus, die seltsamerweise Helmut Oberländer in seinem Beitrag übergeht, so ist auch eine sinnvolle Einordnung der Rechenschaftspflicht möglich. Sie ist Bestandteil (Bruno Fechter/Wolfgang Surkau, S. 196) der rechtlichen Verantwortung. Rechenschaftspflicht im Sinne rechtlicher Verantwortung umfaßt die Verpflichtung des Staatsfunktionärs, dem ihm übergeordneten Lei-